

## **S A T Z U N G**

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs  
(F r e m d e n v e r k e h r s a b g a b e s a t z u n g - F V A)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. November 1993 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 07.10.2002:

### **§ 1**

#### **Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe**

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird eine Abgabe (Fremdenverkehrsabgabe) erhoben.

### **§ 2**

#### **Abgabefreiheit**

Von der Abgabe sind Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

### **§ 3**

#### **Maßstab der Abgabe**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) vorangegangen ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind für die Berechnung der Abgabe die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraums zugrunde zu legen:
  - für den Fall der Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres
  - für den Fall der Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Jahres

Tritt die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

Endet die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird die zuviel entrichtete Abgabe erstattet.

- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich die Abgabe abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die nach der jeweils gültigen Kurtaxeordnung von der Kurtaxe befreit sind, werden bei der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe ebenfalls nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzungen ermittelt (Vorteils-schätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe nach § 4 Abs. 1 beträgt 6,50 v.H. des Messbetrages. Sie wird nicht erhoben, wenn Sie weniger als 10,00 € beträgt.
- (2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien, usw.), beträgt die Abgabe mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.
- (3) Für die in § 3 Absatz 4 genannten Personen beträgt die Abgabe abweichend von Abs. 1 0,28 € je Übernachtung.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

- (1) Die Abgabe nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
- (2) Die Abgabe nach § 5 Abs. 3 wird abweichend von Abs. 1 monatlich erhoben.

#### **§ 7 Entstehung der Abgabeschuld**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

- (2) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe nach § 3 Abs. 4 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.

## **§ 8 Meldepflichten**

Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

Die Meldung kann mit der Meldung nach § 7 der Kurtaxesatzung verbunden werden.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Abgabeschuld wird bei der Abrechnung nach § 5 Abs. 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides und bei der Abrechnung nach § 5 Abs. 3 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9a Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 8 zuwiderhandelt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabensatzung vom 30.01.1989 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 07.10.2002

Beisswenger  
Bürgermeister